



Stellungnahme

der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) zu dem Entwurf vom 29. Juli 2024 für eine Verordnung zur Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO – (sog. Erster Schritt)

Im Zentrum der Änderung der HPPVO (sog. erster Schritt) steht das Anerkennungsverfahren für prüfberechtigte und prüfsachverständige Personen für Standsicherheit (§§ 10 ff. HPPVO).

Dennoch haben wir die Änderungen als Anerkennungsbehörde für die Prüfsachverständigen für Brandschutz bezüglich der Regelungen in §§ 16 ff. HPPVO für das Anerkennungsverfahren für die Prüfsachverständigen für Brandschutz einer genauen Prüfung unterzogen. Dies vor allem in Hinblick auf die Verweisteknik auf die §§ 10 ff. HPPVO, mit der der Verordnungsgeber in den §§ 16 ff. HPPVO arbeitet, z. B. in § 17 Abs. 2 und in § 18 Abs. 2 HPPVO. Hier haben wir insbesondere geprüft, ob die Verweisteknik auch nach der geplanten Änderung im Bereich der Standsicherheit keine unerwünschten Auswirkungen auf das Anerkennungsverfahren der Prüfsachverständigen für Brandschutz bewirkt.

Im Einzelnen:

1. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfes:

Hier wird die Altersgrenze für die Prüfsachverständigen angehoben. Da sich die Regelung im ersten Teil der HPPVO - Allgemeine Vorschriften - befindet, erhöht sich damit die Altersgrenze für alle Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen auf 75 Jahre, also auch für die Prüfsachverständigen für Brandschutz. Es bestehen seitens der AKH keine Bedenken gegen die Anhebung der Altersgrenze von derzeit 70 Jahre auf 75 Jahre.

Die AKH möchte dennoch bereits jetzt auf Folgendes hinweisen:

Es handelt sich bei der Regelung zur Anhebung der Altersgrenze der Prüfsachverständigen nach HPPVO um eine bauordnungsrechtliche Regelung, also eine Anhebung der Altersgrenze im Rahmen der HBO. In diesem Zusammenhang sollte der Verordnungsgeber die Auswirkungen auf die Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) bereits jetzt im Blick haben.

Die Altersgrenze der Nachweisberechtigten nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 NBVO beträgt zurzeit ebenfalls 70 Jahre. Bei einer Anhebung im Prüfsachverständigenbereich ist zu erwarten, dass sich diese schnell bei den Nachweisberechtigten herumsprechen wird. Die AKH müsste in diesem Fall mit einer steigenden Anzahl an Nachfragen zur Anhebung der Altersgrenze auf 75 Jahre gemäß der NBVO aus dem Kreis der Nachweisberechtigten rechnen. Auch aktuell hat uns die ein oder andere Anfrage zur Anhebung der Altersgrenze aus dem Kreis der Nachweisberechtigte erreicht, die wir unter Verweis auf den NBVO-Wortlaut ablehnen mussten. Aus sachlichen Gründen dürfte einer Anhebung auf 75 Jahre auch bei diesem Personenkreis nichts entgegenstehen.



Im Sinne einer Gleichbehandlung appelliert die AKH daher an den Verordnungsgeber, die Anhebung der Altersgrenze in § 8 Abs. 45 Nr. 3 NBVO kurzfristig nachzuziehen. Ein Abwarten bis zum Ende der Geltungsdauer der NBVO zum 31.12.2027 scheint nicht angeraten.

2. Zu § 7 Abs. 4 des Entwurfes:

Die neue Regelung, wonach die Anerkennungsbehörde bei Prüfsachverständigen, die älter sind als 70 Jahre, frühestens nach zwei Jahren prüfen kann, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen, gilt aus oben genannten Gründen auch für die Prüfsachverständigen für Brandschutz und wird von der AKH für sinnvoll gehalten.

3. Zu § 11 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfes:

Die Regelung zur Aufwandsentschädigung für das Anerkennungsverfahren für Standsicherheit scheint für dieses Verfahren sachgerecht. Die anderslautend geregelte Aufwandsentschädigung im Anerkennungsverfahren der Prüfsachverständigen für Brandschutz bleibt richtigerweise unangetastet, da § 11 keinen Verweis auf die Vorschriften der §§ 16 ff. HPPVO enthält.

4. Zu § 12 a Abs. 4 Satz 1 des Entwurfes:

Die Änderung bezieht sich zurecht nur auf die Vorprüfung der Antragsunterlagen der Standsicherheit, die zukünftig durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses geprüft werden sollen. Die Regelung des § 12 enthält richtigerweise keinen Verweis auf die §§ 16 ff., in denen dieser Aspekt nicht in dergleichen Weise geregelt ist und auch nicht geregelt werden muss.

5. Zu § 12 b Abs. 3 des Entwurfes:

In Hinblick auf die Ermöglichung elektronischen Schriftverkehrs im Anerkennungsverfahren handelt es sich um eine sinnvolle Klarstellung. Da kein Verweis der §§ 16 ff. HPPVO auf diese sinnvolle Vorschrift geregelt ist, schlägt die AKH vor, diese Änderung für den 2. Schritt der Änderung der HPPVO bereits insofern vorzumerken, als diese Regelung dann auch in den §§ 16 ff. abgebildet werden sollte, ggf. durch einen entsprechenden Verweis.

6. Zu § 12 b Abs. 7 Satz 4 des Entwurfes:

Hier wird die sog. Bestehensquote für die schriftliche Prüfung im Bereich Standsicherheit geregelt. Da die §§ 16 ff. auf diese Regelung nicht verweisen, ist die Änderung für den Brandschutz nicht relevant. Nur in Hinblick auf den zweiten Schritt der Änderung möchte die AKH bereits vorab auf die diesbezügliche Bestehensquote im Brandschutz hinweisen, die in § 4 Abs. 8 der „Richtlinie für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen für das Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige für Brandschutz“ geregelt ist. Diese Bestehensquote hat sich bewährt und sollte nicht geändert werden.